

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sandkuhle in der Gemeinde Remmels



Die Gemeindevertretung hat am 26.11.2013 die nachstehende Benutzungsordnung für den Gemeindesaal in Remmels beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Der Versammlungsraum der Sandkuhle dient in erster Linie zur Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen der Bürger der Gemeinde Remmels. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten.

(2) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Versammlungsraumes diese Benutzungsordnung an.

## § 2 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Nutzung der Sandkuhle ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen. Der verantwortliche Leiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden.

Die Gemeinde Tappendorf wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

## § 3 Benutzungszeiten

(1) Die Zeit der Benutzung des Saales wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

## § 4 Hausrecht

Während der Nutzung hat der Mieter die volle Verantwortung und somit das Hausrecht. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot erteilen.

## **§ 5 Aufsicht**

- (1) Der Versammlungsraum darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Schlüssel für den Versammlungsraum wird nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Mieter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort dem Bürgermeister oder dem Beauftragten mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall auszuschalten und andere sich evtl. in Betrieb befindlichen energieabhängigen Geräte abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.

## **§ 6 Umfang der Benutzung**

Der Versammlungsraum, die Sandkuhle und seine Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

## **§ 7 Benutzungsregeln**

- (1) Das Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen. Sämtliche Getränke sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Das Aufräumen und die saubere Wiederherstellung aller benutzten Räume hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Entstandener Müll muss entsorgt werden.
- (3) Der verantwortliche Mieter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- (4) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (5) Belästigungen der Anlieger durch an- oder abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (6) Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (7) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. dem Gebäude entfernt werden.
- (8) Die Dachfläche des Gebäudes darf nicht betreten werden.
- (9) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Sandkuhle auf dem Sportplatz in der Gemeinde Rimmels ist eine Pauschale in Höhe von **50,00 Euro** zu entrichten. Diese ist an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (3) Kommunale Veranstaltungen sowie Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen sind gebührenfrei.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Veranstalter bzw. Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter bzw. Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Versammlungsraumes, seiner Einrichtungen und Ausstattung und der Außenanlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Veranstalter und Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, Inventar, sonstigen Einrichtungen, Fenstern, Türen, Fußböden und Heizkörpern versachten Schäden.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2-4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Gemeindesaal vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rimmels, 27.11.2013

gez. Günther Busch  
(Bürgermeister)